

Stadt Aub

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Aub

(Notunterkunftssatzung)

(Inkrafttreten: 08.03.2023)



Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Aub (Notunterkunftssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)
erlässt die Stadt Aub folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Satzungszweck

- (1) Gemeindliche Notunterkünfte sind die von der Gemeinde für diesen Zweck bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Sie dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht.
- (2) Notunterkunft im Sinne dieser Satzung ist in der Regel die Unterkunft im Anwesen Hauptstraße 6 und in der Mühlestraße 4 in Aub.
- (3) Notunterkunftswohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachwohnungen, die im Eigentum der Stadt Aub sind oder im Bedarfsfall angemietet und der vorübergehender Unterbringung Obdachloser gewidmet werden. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Gemeinde kann über den in Abs. 1 aufgeführten Zweck hinaus in besonderen Notfällen Unterkunft in Notunterkünften gewähren.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

- (1) Eine Wohngelegenheit wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos oder akut von Obdachlosigkeit bedroht sind und wenn sie nicht in der Lage sind, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet, maßgebend ist der Einweisungsbescheid. Die Überlassung einer Wohnangelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung.
- (2) Die Benutzung einer Notunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.
- (3) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Nutzung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Zu Beginn ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit Ablauf des in dem Einweisungsbescheid festgelegten Benutzungszeitraums, soweit dieser nicht verlängert oder verkürzt wurde. Soweit die Benutzung über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (5) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.

§ 6 Umfang des Benutzungsrechts

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unentgeltliche Besuche von angemessener Dauer sind zulässig.
- (2) Der Benutzer bedarf der Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 - a) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - b) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör (insbesondere Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen) vornehmen möchte;
 - b) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will;
 - c) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken (insbesondere gewerbliche Tätigkeit) nutzen will;
 - d) ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Abstell-, Einstell- oder Abstellplätze Gegenstände jeder Art (auch Kraftfahrzeuge) abstellen will.

(3) Bei der Entscheidung über die Zustimmung sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 2 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 7 Verhalten in der Unterkunft

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Soweit für die Unterkunft eine Hausordnung erlassen wurde, ist diese zu beachten.

(2) Soweit nach § 36 Abs. 1 InfSchG zur Infektionshygiene kein eigener Hygieneplan festgelegt wurde, gilt der Rahmen-Hygieneplan des Länderarbeitskreises „Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Obdachlose“.

(3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung und Temperierung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden und wesentlichen Mängeln am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft unverzüglich zu unterrichten. Der Benutzer ist nicht berechtigt auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Wenn das Benutzungsverhältnis für die benutzte Unterkunft beendet ist, sind die Notunterkunftsräume termingemäß zu räumen und besenrein in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie übergeben wurden. Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessener Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung der Einweisung nicht zurückgenommen

(3) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abholung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgeholt wurden.

(4) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, muss er wegnehmen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(3) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Rechte der Gemeinde

(1) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6 bis 22 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesen Zweck en wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(2) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeinde Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt ist, erlassen.

(4) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LStVG bei Vorliegen der Voraussetzungen die Räumung der Unterkunft anordnen und nach Art. 29 ff. VwZVG vollstrecken.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 6 Abs. 1 die Unterkunft widerrechtlich ohne Einweisung benutzt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Handlungen ohne Zustimmung vornimmt,
3. schwerwiegend gegen Verhaltenspflichten nach § 7 verstößt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht rechtzeitig räumt,
5. entgegen § 10 Abs. 1 der Gemeinde nicht Zutritt zur Unterkunft gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aub, 10.01.2023
Stadt Aub

Roman Menth
1. Bürgermeister